

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1971

Nummer 54

| Glied.-<br>Nr.     | Datum        | Inhalt                                                                                                                             | Seite |
|--------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2128<br>2020       | 30. 11. 1971 | Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort . . . . .                     | 378   |
| 232                | 26. 11. 1971 | Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Willich, Kreis Kempen-Krefeld . . . . . | 381   |
| 7130<br>7101<br>77 | 30. 11. 1971 | Verordnung über die zuständigen Behörden nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung . . . . .                                            | 381   |
|                    | 30. 11. 1971 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Altölgesetz . . . . .                                | 382   |
| 790                | 1. 12. 1971  | Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .                                         | 382   |
|                    | 30. 11. 1971 | Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltungsgebühren (Übergangsgebührenordnung) . . . . .                                   | 391   |

2128  
2020

# **Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort**

Vom 30. November 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 359), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Allgemeine Voraussetzung**

Gemeinden oder Gemeindeteile können auf Antrag als Heilbad oder Kurort staatlich anerkannt werden, wenn

1. natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel des Bodens oder des Klimas und
2. entsprechend den in den Anlagen 1 bis 7 enthaltenen Voraussetzungen
  - a) ausreichende artgemäße Kureinrichtungen und
  - b) ein der jeweiligen Artbezeichnung gemäßer Kurortcharakter

Anlagen  
1 bis 7

zur Heilung, Linderung oder Vorbeugung von Krankheiten vorhanden sind.

## **§ 2**

### **Artbezeichnungen**

(1) Heilbäder oder Kurorte können entsprechend den Hauptkurmitteln eine der nachfolgenden Artbezeichnungen führen, deren Voraussetzungen in den Anlagen 2 bis 7 näher bezeichnet sind:

Heilbad  
— auch unter Zusatz des Hauptkurmittels —,  
Heilquellen-, Sole-, Peloid-, Moor- oder Thermal-Kurgebiet,  
Kneippheilbad,  
Kneippkurort,  
Heilklimatischer Kurort oder  
Luftkurort.

(2) Die gleichzeitige Führung von mehreren Artbezeichnungen — Mehrfachbezeichnungen — kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Arten sich ergänzen.

## **§ 3**

### **Verfahren**

(1) Antragsberechtigt ist eine Gemeinde nach Beschlußfassung durch den Rat.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung sind je nach Artbezeichnung Analysen, Gutachten ärztlich-balneologischer, klimatologischer und hydrogeologischer Art sowie ein Gutachten des Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse beizufügen. Für die Entscheidung können die Vorlage weiterer zweckdienlicher Unterlagen gefordert und örtliche Prüfungen vorgenommen werden.

(3) Die wissenschaftlichen Grundlagen der Anerkennungsvoraussetzungen werden durch Verwaltungsvorschriften näher bestimmt.

## **§ 4**

### **Entscheidung**

(1) Über den Antrag entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung betriebenen Heilbäder und Kurorte können in einem vereinfachten Verfahren anerkannt werden; hierbei kann von dem Nachweis von Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 der Anlage 1 abgesehen werden.

(3) Die Anerkennung wird mit der Auflage periodischer Kontrollmaßnahmen verbunden, deren Ergebnis dem Regierungspräsidenten vorzulegen ist.

## **§ 5**

### **Widerruf**

(1) Die Anerkennung als Heilbad oder Kurort kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach §§ 1 oder 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 7 nicht mehr gegeben ist oder Auflagen nach § 4 Abs. 3 nicht erfüllt werden.

(2) Die Anerkennung sowie ihr Widerruf werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

## **§ 6**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1971

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

## **Anlage 1**

### **Allgemeine Voraussetzungen für alle Artbezeichnungen**

#### **1. Artgemäße Kureinrichtungen**

1.1 Artgemäße Kureinrichtungen dienen der Anwendung der natürlichen Heilmittel des Bodens oder des Klimas. Sie müssen gebrauchsfähig und hygienisch einwandfrei unterhalten und mit geschultem Pflegepersonal zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Heilbäder und Kurorte müssen ihre Kureinrichtungen in hygienischer Hinsicht durch das Gesundheitsamt regelmäßig überprüfen lassen.

#### **2. Artgemäßer Kurortcharakter**

Artgemäßer Kurortcharakter erfordert vornehmlich:

##### **2.1 Allgemeine gesundheitliche Voraussetzungen**

2.11 Einwandfreie Trinkwasserversorgung, ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung — zu schaffen ist, sofern nicht bereits vorhanden, eine vollbiologische Kläranlage —, geordnete Sammlung und Abfuhr sowie schädlose Beseitigung des Abfalls;

2.12 gesundheitliche Überwachung der Kureinrichtungen, des Pflegepersonals sowie der Lebensmittelbetriebe;

2.13 ausreichende Maßnahmen gegen Rauch-, Ruß-, Staub- und Lärmeinwirkungen;

2.14 ausreichende sanitäre Einrichtungen für Erste Hilfe, Rettungswesen, Krankentransport und Einrichtungen zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten; apothekenmäßige Versorgung;

2.15 ausreichende, hygienisch einwandfreie, öffentlich zugängliche Toiletten und Anlagen zur Abgabe von Reinigungsbädern oder Duschen.

2.2 Ortsansässigkeit mindestens eines Kur- oder Badearztes für die Dauer der Kurzeit.

##### **2.3 Kurgemäße Unterkunft und Verpflegung.**

2.31 Hygienisch einwandfreie Unterkunftseinrichtung in Hotels, Pensionen, Heimen und Privatunterkünften;

2.32 kurgemäße Verpflegung einschließlich Diätverpflegung aufgrund wissenschaftlicher Diätetik auch in Gaststätten entsprechend den Heilanzeigen; ständige Diätberatung durch Diätkräfte.

2.4 Unterhaltung und Betreuung der Kurgäste durch Bereitstellung von Gesellschaftsräumen, Lesezimmern und ähnlichen Einrichtungen, ferner durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

2.5 Ausreichendes und gut ausgebautes Straßen- und Wegenetz.

2.6 Erhebliche Bedeutung des Kurbetriebes für das Wirtschaftsleben des Kurortes, ausgenommen in Heilquellen-, Sole-, Peloid-, Moor- oder Thermal-Kurgebieten.

### 3. Hauptheil- und Gegenanzeigen

3.1 Die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen sind abhängig von den natürlichen Heilmitteln des Bodens, des Klimas und den Kureinrichtungen.

3.2 Das Indikationsgebiet darf nur aufgrund wissenschaftlich festgestellter Heilanzeigen anerkannt werden.

3.3 Heilanzeigen und Gegenanzeigen können veröffentlicht werden.

### 4. Eingeschränkte Voraussetzungen

Sollen Artbezeichnungen verliehen werden, die ihrer Natur nach einfachere Voraussetzungen erfordern, so können die Anforderungen entsprechend angeglichen werden.

## Anlage 2

### Besondere Voraussetzungen für die Artbezeichnung

#### Heilbad

— insbesondere Mineral-, Sole-, Schwefel-, Peloid-, Moor- oder Thermal-Heilbad —

1. Natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel des Bodens; ihre chemischen und physikalischen Eigenschaften sind durch Heilwasser-, Heilgas- oder Peloid-Analysen nachzuweisen und durch Kontrollanalysen zu überprüfen. Natürliche Heilwässer und Solen müssen an ihren Austritts- bzw. Gewinnungsstellen wie auch am Anwendungsort den hygienischen Anforderungen entsprechen.

#### 1.1 Natürliche ortsgebundene Heilwässer

Natürliche Heilwässer stammen aus Heilquellen, die natürlich zutage treten oder künstlich erschlossen sind. Sie haben medizinisch nachgewiesene krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Eigenschaften.

Aufgrund ärztlicher Erfahrung können Wässer, die mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, den Heilwässern zugeordnet werden, soweit sie nicht Inhaltsstoffe oder Eigenschaften besitzen, die einer Benutzung als Heilwasser entgegenstehen.

1.11 Wässer, die mehr als 1 g/kg gelöste feste Mineralstoffe enthalten. Zur Charakterisierung werden alle Ionen herangezogen, die sich mit wenigstens 20 mval-% an der Gesamtkonzentration beteiligen. Die Ionen sind mit den in der Chemie üblichen Namen zu bezeichnen. Dabei werden erst die Kationen und dann die Anionen aufgezählt.

Sind bei einem Wasser mehrere Kationen oder Anionen anzuführen, so werden diese in absteigender Größenordnung ihrer Millival-Prozentwerte genannt.

Die Millival-Prozentangaben beziehen sich auf die Summe der Kationen = 100 % und die Summe der Anionen = 100 %. Danach werden hauptsächlich unterschieden:

#### 1.111 Chlorid-Wässer:

Natrium-Chlorid-Wasser,  
Calcium-Chlorid-Wasser,  
Magnesium-Chlorid-Wasser.

Natrium-Chlorid-Wässer, die in einem Kilogramm über 5,5 g Natrium und 8,5 g Chlorid-Ionen (entsprechend 240 mval/kg Natrium- bzw. Chlorid-Ionen) enthalten, können die Bezeichnung „Sole“ führen.

#### 1.112 Hydrogencarbonat-Wässer:

Natrium-Hydrogencarbonat-Wasser,  
Calcium-Hydrogencarbonat-Wasser,  
Magnesium-Hydrogencarbonat-Wasser.

#### 1.113 Sulfat-Wässer:

Natrium-Sulfat-Wasser,  
Magnesium-Sulfat-Wasser,  
Calcium-Sulfat-Wasser,  
Eisen-Sulfat-Wasser,  
Aluminium-Sulfat-Wasser.

1.12 Wässer, die unabhängig vom Gesamtgehalt an gelösten festen Mineralstoffen besonders wirksame Bestandteile enthalten. Der Gehalt an wirksamen Bestandteilen muß mindestens folgende Grenzwerte erreichen:

Eisenhaltige Wässer  
10 mg/kg Eisen

Jodhaltige Wässer  
1 mg/kg Jodid

Schwefelhaltige Wässer  
1 mg/kg titrierbarer Schwefel

Radonhaltige Wässer  
18 nC/l = 50 ME oder mstat/l

Kohlensäure-Wässer oder „Säuerlinge“  
1000 mg/kg freies gelöstes Kohlendioxid

1.13 Wässer, deren Temperatur von Natur aus höher als 20 ° C ist (Thermen).

1.14 Bei der Bezeichnung der Wässer sind die jeweils zutreffenden Angaben nach der Ziffer 1.12 den gebildeten Kennzeichnungen voranzustellen. Bei der Charakterisierung ist das Wort „Wasser“ sinngemäß durch „Kohlensäure-Wasser“ bzw. „Therme“ zu ersetzen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen. Treffen verschiedene Voraussetzungen zu, so ist nur die jeweils vorherrschende Eigenschaft herauszustellen.

#### 1.2 Bohrlochsolen oder Sinkwerksolen

Bohrlochsolen oder Sinkwerksolen sind Solen, die durch künstliche Auslaugung von unterirdischen Salzlagern gewonnen werden. Diese Wässer müssen medizinisch nachgewiesene krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Eigenschaften haben.

#### 1.3 Natürliche ortsgebundene Heilgase

Natürliche Heilgase stammen aus Gasvorkommen, die natürlich zutage treten oder künstlich erschlossen sind. Sie müssen medizinisch nachgewiesene krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Eigenschaften haben; diese kommen vornehmlich Radon, Schwefelwasserstoff und Kohlensäuregas zu, letzterem auch, sofern es aus kohlensäurereichen Mineralwässern gewonnen wird.

#### 1.4 Natürliche Peloiden

Peloiden sind durch geologische oder geologische und biologische Vorgänge entstandene anorganische oder organische Stoffe, die entweder bereits von Natur aus feinkörnig vorliegen oder durch einfache Aufbereitung in feinkörnigen bzw. feinzerkleinerten Zustand gebracht werden und in der medizinischen Praxis in Form von Schlamm- oder breiförmigen Bädern oder Packungen Verwendung finden.

Peloiden können in der Natur sowohl wasserhaltig als auch trocken vorkommen. Sie müssen sich, ebenso wie die Heilwässer und -gase, durch besondere Wirkungen auf den menschlichen Organismus bewährt haben. Peloiden im balneologischen Sinne werden geologisch-genetisch in „aquatische“ und „terrestrische“ Lockersedimente eingeteilt.

|            |           |
|------------|-----------|
| Peloid-Art | Beispiele |
|------------|-----------|

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1.41 Aquatische Lockersedimente |  |
|---------------------------------|--|

|       |                                         |
|-------|-----------------------------------------|
| Torfe | Flachmoor- oder Hochmoor-torf, Moorerde |
|-------|-----------------------------------------|

|                     |                 |
|---------------------|-----------------|
| Bituminöse Schlamme | Sapropel, Gytta |
|---------------------|-----------------|

|               |                                                 |
|---------------|-------------------------------------------------|
| Tonschlamm    | Schweb, Schluff                                 |
| Kalkschlamm   | Seekreide, Alm                                  |
| Kieselschlamm | Diatomeen-, Radiolarien- oder Spongiengur       |
| Schlicke      | Süßwasser- oder Salzwasserschlick               |
| Sonderschlamm | Sulfid-, Ocker-, Phosphat- oder Schwefelschlamm |

#### 1.42 Terrestrische Lockersedimente

Heilderden Ton, Lehm, Mergel- Löss, vulkanischer Tuff

Peloiden dürfen frühestens nach einer Lagerzeit von mindestens 10 Jahren erneut balneotherapeutisch verwendet werden; zuvor müssen sie untersucht worden sein.

#### 2. Klimatische Voraussetzungen

Das Klima ist anhand einer „Kleinen Klimaanalyse“ zu überprüfen.

#### 3. Kureinrichtungen

##### 3.1 Je nach den Heilanzeigen:

Trink- und Wandelhalle mit Kurpark,  
Kurmittelhaus zur Abgabe von Heilwasserbädern, Gasbädern und zusätzlichen Behandlungen einschließlich Heilgymnastik und Massage,  
Inhalatorium zur Abgabe von Inhalationen, bewegungstherapeutische Einrichtungen, ausgedehnte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren, Sport-, Spiel- und Liegewiesen und dgl.

##### 3.2 Beim „Peloidbad“ und „Mineralbad“ mit Peloid als weiterem Hauptkurmittel:

Möglichkeiten zum Bezug geeigneter Peloidvorkommen für eine mindestens 5jährige Bedarfsdeckung, technische Anlagen zur Herstellung von Peloidbädern und Peloidpackungen verschiedener Temperatur (Vorratsbunker, Mahl- und Rührwerke, Förderanlagen für den badefertigen Peloidbrei, Anlagen zum Abtransport des abgebadeten Materials), Kurmittelhaus zur Abgabe von Peloidanwendungen (zentralisiert oder dezentralisiert), ergänzende Behandlung einschließlich Heilgymnastik und Massagen; im übrigen gelten die Erfordernisse gemäß Nummer 3.1 sinngemäß.

##### 4. Hauptheil- und Gegenanzeigen

Feststellung und Bekanntgabe der wissenschaftlich anerkannten Hauptheil- und Gegenanzeigen.

#### Besondere Voraussetzungen für die Artbezeichnung

##### Kneipp-Heilbad

1. Wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften (therapeutisch anwendbares Klima).

Als Grundlage für die Beurteilung eines therapeutisch anwendbaren Klimas dienen

1.1 ein Klimagutachten aufgrund einer „Kleinen Klimaanalyse“,

1.2 eine medizin-klimatologische Begutachtung.

##### 2. Kureinrichtungen und Kurortcharakter

2.1 Nach Art und Umfang erweiterte Einrichtungen zur Durchführung einer hydrotherapeutischen Kur nach Kneipp:

Wassertretbecken und Armbadeanlagen auch im Freien,

bewegungstherapeutische Einrichtungen,

ausgedehnte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,

Sport-, Spiel- und Liegewiesen.

2.2 Über die Erfordernisse des Kneippkurortes hinaus müssen mindestens 2 ärztlich geleitete Kneippsanatorien vorhanden sein.

2.3 Ständige Ortsansässigkeit von mindestens drei Kneippärzten oder Ärzten für Naturheilverfahren, ferner von geprüften Kneippischen Bademeistern.

#### Besondere Voraussetzungen für die Artbezeichnung

##### Kneippkurort

1. Wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften (therapeutisch anwendbares Klima).

Als Grundlage für die Beurteilung eines therapeutisch anwendbaren Klimas dienen

1.1 ein Klimagutachten aufgrund einer „Kleinen Klimaanalyse“,

1.2 eine medizin-klimatologische Begutachtung.

##### 2. Kureinrichtungen und Kurortcharakter

2.1 Einrichtungen zur kurgemäßen Durchführung einer Kur nach Kneipp:

Wassertretbecken und Armbadeanlagen auch im Freien,

bewegungstherapeutische Einrichtungen,

Park- und Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,

Sport-, Spiel- und Liegewiesen.

2.2 Insgesamt mindestens 100 Betten in Häusern, die jeweils über eigene Kneipp-Einrichtungen verfügen.

2.3 Ständige Ortsansässigkeit mindestens eines Kneipparztes oder eines Arztes für Naturheilverfahren und geprüfter Kneippischer Bademeister.

#### Anlage 3

#### Besondere Voraussetzungen für die Artbezeichnung

Heilquellen-, Sole-, Peloid-, Moor- oder Thermalkurgebiet

1. Die Voraussetzungen für Heilbäder gemäß Anlage 2 Nummer 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

2. Kureinrichtungen zur Abgabe von Kurmitteln können einfacher gehalten sein. Park- und Grünanlagen sollen der Bedeutung des Kurgebietes angemessen sein.

3. Der Einzelbetrieb im Kurgebiet führt die Bezeichnung Heilquellen-, Sole-, Schwefel-, Peloid-, Moor- oder Thermal-Kurbetrieb.

**Anlage 6 232****Besondere Voraussetzungen für die Artbezeichnung****Heilklimatischer Kurort**

1. Wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften zur therapeutischen Anwendung.  
Grundlagen für die Beurteilung eines therapeutisch anwendbaren Klimas sind
  - 1.1 ein Klimagutachten aufgrund einer „Großen Klimanalyse“,
  - 1.2 eine medizin-klimatologische Begutachtung, die aufgrund des Klimagutachtens von einem in der Klimatherapie erfahrenen und fachlich geeigneten Arzt oder einem entsprechenden Institut erstellt wird. Sie enthält Heilanzeigen und Gegenanzeigen sowie eine Aussage darüber, ob die im Klimagutachten aufgeführten Eigenschaften, zumindest für die Hauptheilanzeigen — Erkrankungen der Atemwege und Kreislaufkrankungen — therapeutisch anwendbar sind.
2. Kureinrichtungen
  - 2.1 Gepflegte Einrichtungen mit zweckentsprechenden therapeutischen Möglichkeiten zur Durchführung einer Klimakur.
  - 2.2 Landschaftlich bevorzugt gelegene Liegehalle mit Sonnen- und Schattenlage, ausgedehnte Park- oder Waldanlagen mit gekennzeichneten Terrainkurwegen, Kurmittelhaus mit bewegungstherapeutischen Einrichtungen und Behandlungsmöglichkeiten anderer Art, Sport-, Spiel- und Liegewiesen.

**Anlage 7****Besondere Voraussetzungen für die Artbezeichnung****Luftkurort**

1. Wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften (therapeutisch anwendbares Klima).  
Als Grundlage für die Beurteilung eines therapeutisch anwendbaren Klimas dienen
  - 1.1 ein Klimagutachten aufgrund einer „Kleinen Klimanalyse“,
  - 1.2 eine ärztliche Beurteilung des Kurortklimas anhand des Klimagutachtens auf Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten von einem in der Klimatherapie erfahrenen und fachlich geeigneten Arzt.
2. Kureinrichtungen  
Einfachere Einrichtungen — wie Park- oder Waldanlagen mit Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen.
3. Kurortcharakter  
Unterkunftseinrichtungen mit mindestens 50 Fremdenbetten, von denen wenigstens die Hälfte gewerblich betrieben wird.
4. Feststellung und Bekanntgabe der Heilanzeigen und Gegenanzeigen  
Heilanzeigen und Gegenanzeigen brauchen nicht festgestellt zu werden. Allgemein gehaltene Heilanzeigen — wie nervöse Erschöpfungszustände, Rekonvaleszenz oder Vorbeugungskuren — können veröffentlicht werden.

— GV. NW. 1971 S. 378.

**Verordnung  
über die Übertragung der Aufgaben der unteren  
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Willich,  
Kreis Kempen-Krefeld**

Vom 26. November 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

**§ 1**

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Willich, Kreis Kempen-Krefeld, übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1971

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Willi Weyer

— GV. NW. 1971 S. 381.

7130  
7101

**Verordnung  
über die zuständigen Behörden nach §§ 16 und 25  
der Gewerbeordnung**

Vom 30. November 1971

Auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. I S. 871), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 16 Abs. 1 und von Veränderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung sind

1. die Beschlüssausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte hinsichtlich
  - a) der unter Nummern 1, 9, 10, 12, 13, 16, 20, 22, 23, 31, 32, 33, 36, 37, 40, 41, 46, 56, 57 und 58 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 888) genannten Anlagen, soweit nicht nach den folgenden Nummern 2 und 3 andere Behörden zuständig sind,
  - b) der im § 1 der Verordnung unter Nummer 3 genannten Anlagen mit Ausnahme der Anlagen zur Herstellung von Zementen und der Anlagen zum Brennen oder Mahlen von Dolomit und Kalk,
  - c) der im § 1 der Verordnung unter Nummer 7 genannten Anlagen, soweit die Leistung der Schmelzanlage 20 t pro Stunde nicht übersteigt;
2. die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden hinsichtlich
  - a) der im § 1 der Verordnung unter Nummer 1 genannten Anlagen, sofern es sich um Heizungsanlagen handelt, die nicht unter die folgende Nummer 3a fallen,
  - b) der im § 1 der Verordnung unter Nummer 2 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Gebäuden sind, die keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedürfen, und die nicht unter die folgende Nummer 3a fallen;

## 3. die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich

- a) der im § 1 der Verordnung unter Nummern 1 und 2 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Dampfkesselanlagen sind, für die eine auf § 24 der Gewerbeordnung beruhende Erlaubnis erforderlich ist,
- b) der im § 1 der Verordnung unter Nummern 8, 14, 15, 25, 42, 43 und 44 genannten Anlagen;

## 4. die Regierungspräsidenten hinsichtlich aller übrigen im § 1 der Verordnung genannten Anlagen.

(2) Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind, ist für die Entscheidung nach Absatz 1 diejenige Behörde zuständig, die über die Genehmigung für die Hauptanlage entscheidet. In Zweifelsfällen bestimmt der Regierungspräsident die zuständige Behörde.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Anlagen der Bergaufsicht unterstehen, ist für die Entscheidung nach Absatz 1 das Landesoberbergamt zuständig.

## § 2

Zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung sind

- a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
- b) für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter.

## § 3

Zuständig für den Erlass von Anordnungen nach § 25 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sind

- a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
- b) für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die zuständigen Behörden nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung vom 8. Juni 1960 (GV. NW. S. 184) und die Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337), geändert durch die Verordnung vom 14. November 1966 (GV. NW. S. 484), außer Kraft.

(2) Soweit Vorhaben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung bekanntgemacht sind, bleibt es für die Entscheidung über den anhängigen Genehmigungsantrag bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

Düsseldorf, den 30. November 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Figgen

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Riemer

— GV. NW. 1971 S. 381.

77

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Altölgesetz

Vom 30. November 1971

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

## Artikel I

(1) § 1 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Altölgesetz vom 30. Juni 1969 (GV. NW. S. 458) wird § 1 Abs. 1.

(2) § 1 Satz 2 der Verordnung wird aufgehoben.

(3) § 1 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit einer auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Altölgesetzes erlassenen Rechtsverordnung wird den nach Absatz 1 zuständigen Behörden

2. nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit einer auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes erlassenen Rechtsverordnung wird der oberen Wasserbehörde

übertragen.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

— GV. NW. 1971 S. 382.

790

# Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 1. Dezember 1971

Auf Grund des § 56 Abs. 1 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft verordnet:

## § 1

Das Land Nordrhein-Westfalen wird nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung in Forstamtsbezirke eingeteilt

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1971

Der Minister  
für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2       | 3                                                                                   |

**Bereich der höheren Forstbehörde Bonn  
Rheinland**

- |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |       |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 | Der Bezirk umfaßt:<br>Den Kreis Kleve mit Ausnahme der im Osten der Gemeinde Uedem gelegenen Staatswaldflächen (Hochwald);<br>den Kreis Rees mit Ausnahme der Stadt Wesel und des Amtes Schermbeck.                                                                                                                                                                                                                                                                  | Staat |
| 2 | Der Bezirk umfaßt:<br>Die kreisfreie Stadt Oberhausen,<br>die kreisfreie Stadt Duisburg,<br>die kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr,<br>die kreisfreie Stadt Essen,<br>den Kreis Dinslaken;<br>aus dem Kreis Rees: die Stadt Wesel und das Amt Schermbeck.                                                                                                                                                                                                           | Staat |
| 3 | Der Bezirk umfaßt:<br>Den Kreis Geldern,<br>den Kreis Moers;<br>aus dem Kreis Kleve: die im Osten der Gemeinde Uedem gelegenen Staatswaldflächen (Hochwald).                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Staat |
| 4 | Der Bezirk umfaßt:<br>Die kreisfreie Stadt Krefeld,<br>die kreisfreie Stadt Mönchengladbach,<br>die kreisfreie Stadt Rheydt,<br>die kreisfreie Stadt Neuss,<br>den Kreis Kempen-Krefeld,<br>den Kreis Erkelenz;<br>den Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg mit Ausnahme des Amtes Baesweiler, der Gemeinde Puffendorf, der Gemeinde Setterich;<br>den Kreis Grevenbroich mit Ausnahme der im Amt Nievenheim und der Gemeinde Rosellen gelegenen Staatswaldflächen. | Lwk   |
| 5 | Der Bezirk umfaßt:<br>Die kreisfreie Stadt Düsseldorf,<br>die kreisfreie Stadt Solingen,<br>die kreisfreie Stadt Wuppertal,<br>die kreisfreie Stadt Remscheid,<br>die kreisfreie Stadt Leverkusen;<br>den Kreis Düsseldorf-Mettmann;<br>den Rhein-Wupper-Kreis;<br>aus dem Kreis Lüdenscheid: die in der Stadt Halver gelegenen Staatswaldflächen.                                                                                                                   | Lwk   |
| 6 | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis:<br>die Stadt Wipperfürth,<br>das Amt Kürten,<br>das Amt Engelskirchen,<br>die Gemeinde Klüppelberg,<br>die Gemeinde Lindlar,<br>die Gemeinde Overath.                                                                                                                                                                                                                                                      | Lwk   |
| 7 | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis:<br>die Stadt Bergisch-Gladbach,<br>die Stadt Bensberg,<br>die Stadt Porz am Rhein,<br>die Gemeinde Rösrath,<br>die Gemeinde Odenthal;<br>von der kreisfreien Stadt Köln den rechtsrheinischen Teil.                                                                                                                                                                                                        | Staat |

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3                                                                                   |
| 8                                     | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Den Kreis Köln einschl. der im Nordwesten der Gemeinde Bornheim gelegenen Staatswaldfläche;</p> <p>den Kreis Bergheim;</p> <p>den Kreis Jülich mit Ausnahme des Amtes Dürwiß, der Gemeinde Siersdorf, der Gemeinde Bettendorf;</p> <p>von der kreisfreien Stadt Köln den linksrheinischen Teil;</p> <p>aus dem Kreis Grevenbroich die im Amt Nievenheim und in der Gemeinde Rosellen gelegenen Staatswaldflächen;</p> <p>aus dem Kreis Euskirchen:<br/>die Stadt Erftstadt,<br/>die Gemeinde Weilerswist;</p> <p>aus dem Kreis Düren:<br/>das Amt Merzenich ohne die Gemeinde Arnoldsweiler,<br/>das Amt Lucherberg mit Ausnahme der südlich der Bundesautobahn (BAB) gelegenen Teile der Gemeinden Frenz und Luchem,<br/>die Gemeinde Selhausen,<br/>die Gemeinde Huchem-Stammeln,<br/>die Gemeinde Niederzier,<br/>die Gemeinde Nörvenich,</p> <p>aus der Gemeinde Langerwehe den nördlich der BAB gelegenen Teil.</p>                                  | Staat                                                                               |
| 9                                     | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Die kreisfreie Stadt Aachen;</p> <p>den Kreis Aachen mit Ausnahme der in der Gemeinde Gressenich gelegenen Teile südöstl. der Linie: Kreisgrenze bis Zweifall-Staatswaldgrenze bis Ortsausgang Stollenwerk-Forststraße Stollenwerk/Süssendell/Schevenhütte — Straße nach Gressenich bis zur Kreisgrenze;</p> <p>den Kreis Monschau ohne die Gemeinde Schmidt und ohne die nordöstlich der Linie: Straße Jägersfahrt-Peterberg und Staatswaldgrenze bis zur Gemeindegrenze Schmidt gelegenen Teile der Gemeinden Vossenack und Roetgen;</p> <p>aus dem Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg:<br/>das Amt Baesweiler,<br/>die Gemeinde Puffendorf,<br/>die Gemeinde Setterich;</p> <p>aus dem Kreis Jülich:<br/>das Amt Dürwiß,<br/>die Gemeinde Siersdorf,<br/>die Gemeinde Bettendorf;</p> <p>aus dem Kreis Düren:<br/>die Gemeinde Weisweiler;</p> <p>aus dem Kreis Schleiden:<br/>die im Westen der Gemeinde Dreiborn gelegenen Staatswaldflächen.</p> | Staat                                                                               |
| 10                                    | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Den Kreis Düren mit Ausnahme der Gemeinde Ellen, der Gemeinde Merzenich, des nördlich der BAB gelegenen Teiles des Amtes Lucherberg, der Gemeinde Weisweiler, der Gemeinde Selhausen, der Gemeinde Huchem-Stammeln, der Gemeinde Niederzier, der Gemeinde Nörvenich, des nördlich der BAB gelegenen Teiles der Gemeinde Langerwehe, der Gemeinde Füssenich, der Gemeinde Bürvenich;</p> <p>aus dem Kreis Aachen:<br/>die in der Gemeinde Gressenich gelegenen Teile südöstlich der Linie:</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Staat                                                                               |

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3                                                                                   |
|                                       | <p>Kreisgrenze bei Zweifall-Staatswaldgrenze bis Ortsausgang Stollenwerk — Forststraße Stollenwerk / Süssendell / Schevenhütte — Straße nach Gressenich bis zur Kreisgrenze;</p> <p>aus dem Kreis Schleiden:<br/>die Stadt Heimbach mit Ausnahme der südlich der Rur gelegenen Staatswaldfläche (Kermeter);</p> <p>aus dem Kreis Monschau:<br/>die Gemeinde Schmidt,<br/>die nordöstlich der Linie: Straße Jägersfahrt-Peterberg und Staatswaldgrenze bis zur Gemeindegrenze Schmidt gelegenen Teile der Gemeinde Vossenack und Roetgen.</p> |                                                                                     |
| 11                                    | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Vom Kreis Schleiden:</p> <p>die Stadt Schleiden,<br/>die Stadt Gemünd,<br/>von der Stadt Heimbach: die südlich der Rur gelegene Staatswaldfläche (Kermeter);<br/>das Amt Harperscheid,<br/>die Gemeinde Dreiborn mit Ausnahme der im Westen gelegenen Staatswaldflächen,<br/>die Gemeinde Kall,<br/>die Gemeinde Hellenthal,<br/>die Gemeinde Dahlem;<br/>von der Gemeinde Nettersheim: die im Westen und Südwesten die Grenze überschreitenden Staatswaldflächen.</p>                                          | Staat                                                                               |
| 12                                    | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Den Kreis Euskirchen mit Ausnahme<br/>der Stadt Erftstadt und<br/>der Gemeinde Weilerswist,</p> <p>vom Kreis Schleiden:<br/>die Gemeinde Blankenheim,<br/>die Gemeinde Mechernich,<br/>die Gemeinde Nettersheim mit Ausnahme der im Westen und Südwesten die Grenze überschreitenden Staatswaldflächen;</p> <p>vom Kreis Düren:<br/>die Gemeinde Bürvenich,<br/>die Gemeinde Füssenich;</p> <p>vom Rhein-Sieg-Kreis:<br/>die im Westen der Stadt Rheinbach die Grenze überschreitende Staatswaldfläche.</p>     | Lwk                                                                                 |
| 13                                    | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Bonn den linksrheinischen Teil;</p> <p>vom Rhein-Sieg-Kreis den linksrheinischen Teil mit Ausnahme der im Nordwesten der Gemeinde Bornheim und der im Westen der Stadt Rheinbach die Grenze überschreitenden Staatswaldflächen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                   | Staat                                                                               |
| 14                                    | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Von der kreisfreien Stadt Bonn den rechtsrheinischen Teil;</p> <p>vom Rhein-Sieg-Kreis:<br/>die Stadt Siegburg,<br/>die Stadt Troisdorf,<br/>die Stadt Königswinter,<br/>die Stadt Bad Honnef,<br/>die Gemeinde Niederkassel,<br/>die Gemeinde Sankt Augustin,<br/>die Gemeinde Hennef (Sieg) und von der Gemeinde Lohmar die im Süden gelegenen Staatswaldflächen.</p>                                                                                                                                         | Staat                                                                               |

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3                                                                                   |
| 15                                    | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Vom Rhein-Sieg-Kreis:</p> <p>die Gemeinde Much,<br/>die Gemeinde Ruppichterorth,<br/>die Gemeinde Eitorf,<br/>die Gemeinde Windeck,<br/>die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und<br/>die Gemeinde Lohmar ohne die im Süden gelegenen Staats-<br/>waldflächen;</p> <p>vom Oberbergischen Kreis:</p> <p>die im Süden der Stadt Waldbröl die Grenze überschreiten-<br/>den Staatswaldflächen.</p> | Lwk                                                                                 |
| 16                                    | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Den Oberbergischen Kreis<br/>mit Ausnahme der im Süden der Stadt Waldbröl die Grenze<br/>überschreitenden Staatswaldflächen,</p> <p>vom Kreis Olpe:</p> <p>die im Süden der Stadt Drolshagen gelegene Staatswald-<br/>fläche,</p> <p>vom Kreis Lüdenscheid:</p> <p>die im Süden der Stadt Meinerzhagen gelegenen Staatswald-<br/>flächen und Flächen des Talsperrenverbandes.</p>             | Lwk                                                                                 |

**Bereich der höheren Forstbehörde Münster  
Westfalen-Lippe**

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |       |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 17 | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Aus dem Kreis Siegen:</p> <p>die Stadt Siegen,<br/>die Stadt Eiserfeld,<br/>die Gemeinde Burbach,<br/>die Gemeinde Neunkirchen,<br/>die Gemeinde Wilnsdorf.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Lwk   |
| 18 | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Aus dem Kreis Siegen:</p> <p>die Stadt Freudenberg,<br/>die Stadt Hüttental,<br/>die Stadt Kreuztal,<br/>die Gemeinde Netphen mit Ausnahme der im Nordosten der<br/>Gemeinde gelegenen arrondierten Staats- und Staats-<br/>anteilwaldflächen;<br/>(die zu dem vereinigten Stift Geseke-Keppel gehörende<br/>Waldfläche „Breitenbach“ in der Stadt Hilchenbach soll<br/>wegen der besonderen Eigenart der Stiftung dem Forst-<br/>amt Siegen-Nord nur wirtschaftlich unterstellt werden).</p> | Lwk   |
| 19 | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Den Kreis Wittgenstein;</p> <p>aus dem Kreis Siegen:</p> <p>die Stadt Hilchenbach, dazu aus der Gemeinde Netphen<br/>die im Nordosten der Gemeinde gelegenen arrondierten<br/>Staats- und Staatsanteilwaldflächen;<br/>(die in der Stadt Hilchenbach gelegene Fläche „Breiten-<br/>bach“ der vereinigten Stiftung Geseke-Keppel wird dem<br/>Forstamt Siegen-Nord nur wirtschaftlich unterstellt)</p>                                                                                         | Staat |
| 20 | <p>Der Bezirk umfaßt:</p> <p>Aus dem Kreis Brilon:</p> <p>die Stadt Medebach,<br/>das Amt Hallenberg.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Staat |

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 3                                                                                   |
| 21                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Brilon:<br>die Stadt Winterberg,<br>das Amt Niedersfeld,<br>das Amt Bigge ohne die Gemeinde Altenbüren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Lwk                                                                                 |
| 22                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Meschede:<br>das Amt Fredeburg,<br>das Amt Schmallenberg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Lwk                                                                                 |
| 23                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Olpe:<br>die Stadt Lennestadt ohne die an der südlichen Stadtgrenze<br>gelegenen Staatswaldflächen;<br>die Gemeinde Finnentrop,<br>die Gemeinde Lenne.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Lwk                                                                                 |
| 24                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Olpe:<br>die Stadt Olpe,<br>die Stadt Drolshagen ohne die im Süden gelegene Staats-<br>waldfläche;<br>die Gemeinde Wenden,<br>die Gemeinde Kirchhundem einschl. der im Norden die Ge-<br>meindegrenze überschreitenden Staatswaldfläche.                                                                                                                                                                                                                                                          | Lwk                                                                                 |
| 25                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Lüdenscheid:<br>die Stadt Meinerzhagen mit Ausnahme der Staats- und Tal-<br>sperrverbandflächen südlich der Stadt Meinerzhagen;<br>die südlich der Östertalstraße Plettenberg-Landemert und<br>der Gemarkungsgrenze Plettenberg-Dankelmert (vom<br>Heveschotten bis zur Kreisgrenze im Osten) gelegenen<br>Flächen der Stadt Plettenberg und der Gemeinde<br>Herscheid;<br>aus dem Kreis Olpe:<br>die Stadt Attendorn.                                                                            | Staat                                                                               |
| 26                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Den Kreis Lüdenscheid mit Ausnahme der Stadt Meinerzhagen<br>sowie der südlich der Östertalstraße und der Straße Plet-<br>tenberg-Landemert (bis Heveschotten) sowie der Gemark-<br>ungsgrenze Plettenberg-Dankelmert (von Heveschotten bis<br>zur Kreisgrenze im Osten) gelegenen Teile der Gemeinde<br>Herscheid und der Stadt Plettenberg;<br>aus der Gemeinde Halver werden die an der Grenze zu Rade-<br>vormwald gelegenen Staatswaldflächen dem benachbarten<br>rheinischen Forstamt (Nr. 5) zugeordnet. | Lwk                                                                                 |
| 27                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Arnsberg:<br>die Stadt Neheim-Hüsten,<br>das Amt Balve,<br>das Amt Sundern,<br>das Amt Hüsten ohne die Gemeinde Nedereimer und ohne<br>die Staatswaldflächen in der Gemeinde Müschede;<br>den Südteil des Amtes Freienohl mit der Gemeinde Helle-<br>feld ohne Staatswald,<br>der Gemeinde Herblinghausen,<br>der Gemeinde Visbeck,<br>der Gemeinde Altenhellefeld,<br>der Gemeinde Linnepe,<br>der Gemeinde Grevenstein,<br>der Gemeinde Meinkenbracht;                                          | Lwk                                                                                 |

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3                                                                                   |
|                                       | aus dem Kreis Soest:<br>die die Kreisgrenze im Norden der Stadt Neheim-Hüsten<br>überragende Staatswaldfläche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                     |
| 28                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Meschede:<br>das Amt Eslohe,<br>das Amt Bestwig,<br>das Amt Meschede mit Ausnahme des Staatswaldes, der im<br>Nordwesten die Grenze überschreitet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Lwk                                                                                 |
| 29                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Brilon:<br>die Stadt Brilon,<br>die Stadt Obermarsberg;<br>aus dem Kreis Büren:<br>den Staatswald im Süden der Gemeinde Oesdorf;<br>das Amt Niedermarsberg,<br>das Amt Thülen;<br>aus dem Amt Bigge:<br>die Gemeinde Altenbüren.                                                                                                                                                                                                                                                                       | Staat                                                                               |
| 30                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Den Kreis Lippstadt ohne die zum Haus Büren'schen Fonds<br>gehörende Waldfläche „Prövenholz“ an der Grenze Geseke-<br>Steinhausen (die Waldfläche „Ochsenholz“ soll wegen der<br>besonderen Eigenart der Stiftung dem Forstamt Büren nur<br>wirtschaftlich unterstellt werden);<br>aus dem Kreis Arnsberg:<br>das Amt Warstein mit Ausnahme der Staatswaldfläche.                                                                                                                                                    | Staat                                                                               |
| 31                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Arnsberg:<br>die Stadt Arnsberg;<br>den Nordteil des Amtes Freienohl mit den Gemeinden<br>Breitenbruch, Uentrop, Öventrop, Rumbeck, Freienohl und<br>der Staatswaldfläche in der Gemeinde Hellefeld;<br>die Gemeinde Niedereimer;<br>die Staatswaldfläche in der Gemeinde Müschede;<br>den Kreis Soest mit Ausnahme der in der Gemeinde Ense<br>gelegenen Staatswaldfläche;<br>die im Amt Meschede und im Amt Warstein gelegenen<br>Staatswaldflächen, die im Südosten die Grenzen über-<br>schreiten. | Staat                                                                               |
| 32                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Die kreisfreie Stadt Hamm,<br>die kreisfreie Stadt Iserlohn,<br>den Kreis Unna,<br>den Kreis Iserlohn.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Lwk                                                                                 |
| 33                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Die kreisfreie Stadt Lünen,<br>die kreisfreie Stadt Dortmund,<br>die kreisfreie Stadt Castrop-Rauxel,<br>die kreisfreie Stadt Herne,<br>die kreisfreie Stadt Wanne-Eickel,<br>die kreisfreie Stadt Wattenscheid,<br>die kreisfreie Stadt Bochum,<br>die kreisfreie Stadt Witten,<br>die kreisfreie Stadt Hagen;<br>den Ennepe-Ruhr-Kreis.                                                                                                                                                                            | Lwk                                                                                 |

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 3                                                                                   |
| 34                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Die kreisfreie Stadt Recklinghausen,<br>die kreisfreie Stadt Gelsenkirchen,<br>die kreisfreie Stadt Gladbeck,<br>die kreisfreie Stadt Bottrop,<br>den Kreis Recklinghausen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Lwk                                                                                 |
| 35                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Die Stadt Bocholt,<br>den Kreis Ahaus,<br>den Kreis Borken,<br>den Kreis Coesfeld.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Lwk                                                                                 |
| 36                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Die Stadt Münster,<br>den Kreis Münster,<br>den Kreis Lüdinghausen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Lwk                                                                                 |
| 37                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Den Kreis Steinfurt,<br>den Kreis Tecklenburg.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Lwk                                                                                 |
| 38                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Den Kreis Beckum,<br>den Kreis Warendorf ohne das Amt Harsewinkel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Lwk                                                                                 |
| 39                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Die Stadt Bielefeld,<br>den Kreis Bielefeld,<br>den Kreis Halle,<br>den Kreis Wiedenbrück;<br>aus dem Kreis Warendorf:<br>das Amt Harsewinkel.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Lwk                                                                                 |
| 40                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Den Kreis Paderborn;<br>aus dem Kreis Büren:<br>die im Osten der Stadt Büren die Stadtgrenze überschrei-<br>tende Staatswaldfläche;<br>das Amt Salzkotten-Boke;<br>aus dem Amt Büren-Land:<br>die Gemeinde Wewelsburg;<br>aus dem Amt Atteln:<br>die Gemeinde Etteln,<br>die Gemeinde Henglarn,<br>die Gemeinde Helmern,<br>die Gemeinde Haaren;<br>aus dem Kreis Höxter:<br>den Staatswald in der Stadt Steinheim sowie den Wald des<br>Landesverbandes Lippe;<br>aus dem Kreis Detmold:<br>den Staatswald in der Stadt Bad Meinberg-Horn. | Staat                                                                               |
| 41                                    | Der Bezirk umfaßt:<br>Aus dem Kreis Büren:<br>die Stadt Büren ohne die im Osten die Stadtgrenze über-<br>schreitende Staatswaldfläche;<br>das Amt Büren-Land ohne die Gemeinde Wewelsburg;<br>das Amt Wünnenberg ohne den Staatswald im Süden der<br>Gemeinde Oesdorf;                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Staat                                                                               |

| Lfd. Nr.<br>der Forstamts-<br>bezirke | Bezirke | Staatl. Forstamt<br>(Staat) oder Forst-<br>amt der Landwirt-<br>schaftskammer (Lwk) |
|---------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                     | 2       | 3                                                                                   |

- aus dem Amt Atteln:  
 die Gemeinde Atteln,  
 die Gemeinde Elisenhof,  
 die Gemeinde Dalheim,  
 die Gemeinde Husen,  
 die Gemeinde Blankenrode ohne die Staatswaldflächen  
 östlich der Straße Husen-Blankenrode;  
 aus dem Kreis Lippstadt:  
 die zum Haus Büren'schen Fonds gehörende Waldfläche  
 „Prövenholz“ an der Grenze Geseke-Steinhausen (die  
 Waldfläche „Ochsenholz“ soll wegen der besonderen  
 Eigenart der Stiftung dem Forstamt Büren nur wirt-  
 schaftlich unterstellt werden).

- 42 Der Bezirk umfaßt:  
 Den Kreis Warburg; Staat  
 aus dem Kreis Büren:  
 das Amt Lichtenau;  
 aus dem Amt Atteln:  
 die östlich der Straße Husen-Blankenrode gelegenen Staats-  
 waldflächen.
- 43 Der Bezirk umfaßt:  
 Den Kreis Höxter ohne den Staatswald in der Stadt Steinheim Staat  
 und ohne den Wald des Landesverbandes Lippe.
- 44 Der Bezirk umfaßt:  
 Den Kreis Detmold ohne die Staatswaldflächen in der Stadt Bad  
 Meinberg-Horn;  
 den Kreis Lemgo.
- 45 Der Bezirk umfaßt:  
 Den Kreis Lübbecke, Lwk  
 den Kreis Minden,  
 den Kreis Herford.

**Verordnung  
zur vorläufigen Regelung der Verwaltungsgebühren  
(Übergangsgebührenordnung)**

**Vom 30. November 1971**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Als Gebührentarif zu dieser Verordnung gelten die Gebührentarife und Gebührensätze

1. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449), mit der sich aus § 13 Abs. 3 AVwGebO NW ergebenden Regelung;
2. der Gebührenordnung für die Prüfung und Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln vom 15. Januar 1965 (GV. NW. S. 17);
3. der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 27. Februar 1967 (GV. NW. S. 34);
4. der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht (GebO-EbA) vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 17), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608);
5. der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 750), geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1964 (GV. NW. S. 240);
6. der Gebührenordnung für amtstierärztliche Amtshandlungen vom 5. September 1963 (GV. NW. S. 295);
7. des § 2 Abs. 5 und der §§ 12 und 17 der Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) vom 24. Juni 1964 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22);
8. des § 7 Abs. 1, 2 und 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Fischereischein vom 21. April 1939 (RGS. NW. S. 169);
9. der Verordnung über die Kosten im Rahmen der Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (Geb.O.FrFlG-NW) vom 4. März 1966 (GV. NW. S. 92);
10. des Saatgutgebührengesetzes vom 22. Oktober 1968 (GV. NW. S. 329);
11. der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 15);
12. der Gebührenordnung für die Staatsarchive des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1964 (GV. NW. S. 302);

13. der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108), geändert durch Verordnung vom 29. März 1971 (GV. NW. S. 96).

(2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Fernleitungen nach § 6 der Gasfernleitungsverordnung vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 228) beträgt 500 bis 10 000 DM.

(3) Für Amtshandlungen nach § 7 des Hochschulbaugesetzes vom 30. September 1969 (GV. NW. S. 703) werden Gebühren nicht erhoben.

**§ 2**

Die kostenerhebende Behörde kann auf Antrag von der Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, unabweisbar erscheint.

**§ 3**

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag des Kostenpflichtigen für einen im voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden.

**§ 4**

Die Gebührenordnungen, die auf den durch § 30 GebG NW außer Kraft gesetzten Rechtsvorschriften beruhen, treten außer Kraft, soweit sie nicht schon auf Grund des Gesetzes zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 100) außer Kraft treten.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, spätestens jedoch am 1. Juli 1972, außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Willi Weyer

Der Finanzminister

Wertz

(L. S.)

— GV. NW. 1971 S. 391.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.